Stadt Bensheim
Bebauungsplan BA 55 "Hacienda"
Gemarkung Auerbach, Flur 9, Flurstück Nr. 70

Festsetzungen nach Bauplanungsrecht				Festsetzungen nach Bauordnungsrecht
Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung			Dachgestaltung
	GR	Höhe baulicher Anlagen in der Bezugsunkt. FH	TWH	Dachform
SO 1 sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) [1] Zulässig ist ausschließlich eine Schank- und Speisewirtschaft mit Außenterrassen und einer in Baumasse und Fläche untergeordneten Betriebsleiterwohnung.	max. 1.400 qm	max. 10 m [2]	max. 8 m [2]	freigestellt.
SO 2 sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) [1] Zulässig sind ausschließlich Ställe, Scheunen, Lager- und Maschinenhallen, Gebäude, die Werkstatt- Gemeinschafts- und Umkleideräume enthalten, Futtersilos, Lagerplätze zur Festmistaußenlagerung.	max. 1.800 qm	max. 7 m [2]	max. 5 m [2]	freigestellt.
SO 3 sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) [1] Zulässig ist ausschließlich ein Reitplatz.	max. 1.600 qm	-	-	-
SO 4 sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) [1] Zulässig sind ausschließlich vier Freiluftplätze Tennis.	max. 2.200 qm	-	-	-

1) Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO, Zweckbestimmung Freizeit und Sport

Das Sondergebiet dient der Unterbringung eines gastronomischen Betriebs, Reitanlagen auch mit Reitschulbetrieb sowie Anlagen für Spiele-, Sport- und Bewegungsangebote.

Zulässig ist die Errichtung von Gebäuden und Anlagen, die der festgesetzten Nutzung dienen.

2) Bezugspunkt: OKFF Gastraum Bestand 94.75 ü. NN.

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 11 BauNVO)

SO — Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Private Verkehrsflächen

Grünflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

Private Grünflächen, hier: Weideland

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
hier: Fläche zum Artenschutz, Zauneidechse
(siehe textliche Festsetzung A.5.6 / Begründung unter 5.1.9)

E — Erhalten: Bäume

A — Anpflanzen Sträucher

E — Erhalten Sträucher

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, hier: Wiesenbrache / ruderale Wiesen
(§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

Sonstige Planzeichen

St — Umgrenzung von Flächen Stellplätze
(§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs.7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen innerhalb des Baugebiets
(§ 1 Abs.3 Satz 3 Halbsatz 2 BauNVO)

Kennzeichnungen

Kennzeichnung: Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
(§ 9 Abs.5 Nr.3 BauGB)

Hinweise

Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser / Versickerungsanlage, hier: potentieller Suchraum gemäß zweiter Ergänzung der umweltrechtlichen Stellungnahme, EDU, Gräsheim, vom 29.04.2013

Gebäude Bestand gemäß Liegenschaftskarte - Informell

Gebäude Planung gemäß städtebaulichem Konzept - Informell

Textliche Festsetzungen, Hinweise und Empfehlungen

A Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO)

A.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / §§ 1 bis 11 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO), Zweckbestimmung Freizeit und Sport.

Das Sondergebiet dient der Unterbringung eines gastronomischen Betriebs, Reitanlagen auch mit Reitschulbetrieb sowie Anlagen für Spiele-, Sport- und Bewegungsangebote.

Im Teilbereich SO 1 ist ausschließlich die Errichtung einer Schank- und Speisewirtschaft mit Außenterrassen und einer in Baumasse und Fläche untergeordneten Betriebsleiterwohnung zulässig.

Im Teilbereich SO 2 sind ausschließlich Ställe, Scheunen, Lager- und Maschinenhallen, Gebäude, die Werkstatträume, Gemeinschaftsräume, Umkleideräume enthalten, Futtersilos und Lagerplätze zur Festmistaußenlagerung zulässig.

Im Teilbereich SO 3 ist ausschließlich ein Reitplatz zulässig.

Im Teilbereich SO 4 sind vier Freiluftplätze Tennis zulässig.

A.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / §§ 16 bis 21a BauNVO)

Für das Teilgebiet SO 1 (eine Schank- und Speisewirtschaft mit Außenterrassen und einer in Baumasse und Fläche untergeordneten Betriebsleiterwohnung) wird eine maximal zulässige Grundfläche von 1.400 qm festgesetzt.

Für das Teilgebiet SO 2 (Ställe, Scheunen, Lager- und Maschinenhallen, Gebäude, die Werkstatträume, Gemeinschaftsräume und Umkleideräume enthalten, Futtersilos, Lagerplätze zur Festmistaußenlagerung) wird eine maximal zulässige Grundfläche von 1.800 qm festgesetzt.

Für das Teilgebiet SO 3 (Reitplatz) wird eine maximal zulässige Grundfläche von 1.600 qm festgesetzt.

Für das Teilgebiet SO 4 (vier Tennisfreiluftplätze) wird eine maximal zulässige Grundfläche von 2.200 qm festgesetzt.

Die Summe der zulässigen GR darf durch untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO wie Lagerplätze, Grillplätze und Hofflächen um eine GR von max. 2.000 qm überschritten werden.

Die Summe der zulässigen GR darf durch Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten um eine GR von max. 1.800 qm überschritten werden.

Die Höhen der baulichen Anlagen werden festgesetzt für

Teilgebiet SO 1:	zulässige Firsthöhe	maximal 104,75 m ü. NN. (Hinweis: 10,0 m über OKFF Gastraum Bestand 94,75 ü. NN.)
	zulässige Traufwandhöhe	maximal 102,75 m ü. NN. (Hinweis: 8,0 m über OKFF Gastraum Bestand 94,75 ü. NN.)
Teilgebiet SO 2:	zulässige Firsthöhe	maximal 101,75 m ü. NN. (Hinweis: 7,0 m über OKFF Gastraum Bestand 94,75 ü. NN.)
	zulässige Traufwandhöhe	maximal 99,75 m ü. NN. (Hinweis: 5,0 m über OKFF Gastraum Bestand 94,75 ü. NN.)

A.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 2a BauGB / § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

A.4 Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen sowie in den nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzten Flächen zulässig.

A.5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1 Anfallendes Niederschlagswasser der Dachflächen ist einer Fläche zur Versickerung von Niederschlagswasser / Versickerungsanlage zuzuführen, die sich innerhalb der zeichnerisch dargestellten Fläche befindet. Für die Fläche zur Versickerung von Niederschlagswasser / Versickerungsanlage ist der Nachweis zu erbringen, dass diese frei von Altablagerungen und damit einhergehenden Bodenbelastungen ist. Die Fläche ist unter fachkundiger Begleitung in Abstimmung mit dem Kreis Bergstraße, Abteilung Bauen und Umwelt, Wasser und Boden und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat IV/Da 41.5 Bodenschutz (zuständige Bodenschutzbehörde) im Bereich nicht belasteter Flächen anzulegen.

2 Die zeichnerisch festgesetzte Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, hier Wiesenbrache, ruderale Wiese ist durch Nutzungsaufgabe der Entwicklung zu überlassen. Im Abstand von drei Jahren sind die Flächen abschnittsweise (jeweils 10 m) zu mähen, das Mähgut ist abzufahren. Aufkommender Gehölzbewuchs ist regelmäßig zu entfernen.

3 Befestigte Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien auszubilden. Wasserundurchlässige Beläge sind für den Ausbau barrierefreier Stellplätze zugelassen.

4 Unbelasteter Oberboden ist bei allen Baumaßnahmen gemäß DIN 18915 zu sichern und fachgerecht zu lagern. Er ist innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes nach Beendigung der Baumaßnahmen einer Folgenutzung zuzuführen.

5 Für die Dacheindeckungen, Dachentwässerungen und Dachaufsatzelemente darf Kupfer nicht verwendet werden.

6 **Artenschutzmaßnahmen**

Vögel
Container (Bestand) dürfen nicht während der Brutzeit verschlossen, verstellt oder entsorgt werden.

Das Bestandsgebäude Pferdestall darf nicht verschlossen werden. Die Scheiben der Fenster Bestand sind durch vertikale weiße Streifen für Vögel sichtbar zu machen.

An der Stirnseite des bestehenden Pferdestalls in Holzbauweise (SO 2) ist ein schwalbengerechter Einflug zu schaffen.

Beim Neubau von Stallungen im Bereich SO 2 sind schwalbengerechte Einflüge (z. B. horizontale Vergitterungen) zu berücksichtigen und 10 künstliche Schwalbennester zu integrieren.

Baumaßnahmen im Bereich SO 1 müssen außerhalb der Brutzeiten (01.10. - 28.02.) erfolgen.

Die Baukörper im Bereich SO 1 müssen Brutplatz für Haussperling, Hausrotschwanz, Amsel und Bachstelze bieten. Es sind Nisthilfen (3 Sperlingskoloniekästen) anzubringen.

Bei Neubauten im Bereich SO 2 ist die Installation von Lichtstrahlern nur zulässig, wenn Streueffekte durch Licht (Lichtemissionen) vermieden werden.

Die Ausführung von Erdarbeiten hat außerhalb der Brutzeit (01.10. - 28.02.) zu erfolgen.

Zauneidechse

Beim Neubau von Stallungen im Bereich SO 2 während des Frühjahrs / Sommers ist die Fläche Boden offen zu gestalten.

Bei Wegfall der Sandlagerflächen zwischen den Tennisplätzen ist ein Sandwall in ähnlicher Ausprägung (10m x 2m x 1m / Ost-West-Ausrichtung) / mit eingestreuten Versteckstrukturen aus Steinen und Holz) auf der in der Planzeichnung gekennzeichneten "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" als Ersatz für die entfallene Fortpflanzungsstätte neu anzulegen.
Die Artenschutzmaßnahme ist vor Wegfall der Sandlagerflächen als CEF-Maßnahme zu realisieren.

Fledermäuse

Die beiden Silberweiden im südöstlichen Randbereich sind als Quartierbäume für Fledermäuse zu erhalten.

Keine Lichteinwirkung auf den östlichen Bereich (SO 2).

A.6 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1 Alle Gebäude sind in gasdichter Form auszuführen. Dies gilt besonders für die Gebäudedurchdringungen.

2 Im Baugenehmigungsverfahren ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat IV/Da 41.5 Bodenschutz (zuständige Bodenschutzbehörde) zu beteiligen.

3 Da im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine ehemalige Deponie vorliegt, ist für die Planung und Durchführung der Baumaßnahme eine fachkundige Begleitung zu gewährleisten.

4 Bei dauerhafter Freilegung des Geländes der Tennisplätze (SO 4), ist die freigelegte Fläche einzuzäunen und für drei Jahre sich selbst zu überlassen. Der zu erwartende Rückgang der Gaswerte ist vierteljährlich zu prüfen und zu dokumentieren.

5 Bei Erdarbeiten ist mit dem Antreffen von kontaminiertem Deponat zu rechnen. Entsprechende Maßnahmen zum Arbeitsschutz und zur ordnungsgemäßen Entsorgung sind vorzusehen. Einer Fachgutachter in Altlastenfragen ist frühzeitig hinzuziehen.

6 Die Versickerung von gesammeltem Oberflächenwasser im Bereich des Deponiekörpers ist nicht zulässig.

A.7 Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

1 Zur Erhaltung festgesetzte Bäume sind auf Dauer zu erhalten und die erforderlichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Im Falle eines Abgangs oder des Absterbens sind Ersatzpflanzungen gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Bensheim vorzunehmen.

2 Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern in den Randbereichen des Grundstücks ist mit einheimischen und standortgerechten Arten (z. B. gemäß nachfolgender Artenliste) durchzuführen.

Die Hecken sind dreireihig anzulegen (Reihenabstand: 1,50 m / Pflanzabstand in der Reihe: 2,00 m).
Es sind zu 10 % Bäume zu verwenden.
Die Pflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der entsprechenden Baumaßnahmen durchzuführen.
Qualitätsanforderungen an das eingesetzte Pflanzgut: Sträucharten: Str 2xv; Mindestgröße 100-125 cm;
Baumarten: H 3xv; Mindeststammumfang 14-16 cm.

Bäume:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Salix caprea	Salweide
Sorbus aucuparia	Eberesche

Sträucher:

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Rosa canina	Hundsrose
Sorbus domesticus	Spierling
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Kletterpflanzen:

Clematis vitalba	Waldrebe
Hedera helix	Efeu
Parthenocissus tric. "Veitchii"	Wilder Wein

A.8 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die als private Grünfläche festgesetzten Bereiche sind als Weideland zu nutzen. Die Anlage von Flächen zur Rückhaltung und Versickerung / Versickerungsanlagen von Niederschlagswasser ist auf nicht belasteten Flächen zulässig.

B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

B.1 Dacheindeckung

Die Dacheindeckung der geneigten Dächer der Baukörper, die dem gastronomischen Betrieb zuzuordnen sind, ist in Ziegel oder Dachstein in den Farben rot, braun, anthrazit und nicht glänzend auszuführen.

Die Dacheindeckung der geneigten Dächer der Baukörper, die den Reitanlagen zuzuordnen sind, ist in den Farben rot, braun, anthrazit und nicht glänzend auszuführen.

Flachdächer sind extensiv zu begrünen, sofern sie nicht für Anlagen zur Nutzung solarer Energien genutzt werden.

B.2 Solarenergienutzung

Anlagen zur Solarenergienutzung dürfen die max. zul. Höhe baulicher Anlagen nicht mehr als 1,50 m überschreiten.

B.3 Werbeanlagen

Unzulässig sind bewegliche Werbeanlagen, Werbungen mit wechselndem oder grellfarbigem Licht, Mehrfachwerbung für den gleichen Sichtbereich sowie Leuchtschilder (Transparente). Die Anbringung von „Skybeamern" oder die Beleuchtung mit grellfarbigen, grellem oder wechselndem Licht ist nicht zulässig.
Die Verwendung greller Farben und überdimensionaler bildlicher Darstellungen sind unzulässig.
Werbeanlagen an Dächern, über Dach und oberhalb der Brüstungen des ersten Obergeschosses sind nicht zulässig.
Es sind gedämpfte Farben zu wählen. Die Beleuchtungsstärke ist zurückhaltend einzustellen.
Die maximal zulässige Höhe von Werbeanlagen wird auf 10 m festgesetzt. Die maximal zulässige Fläche für Werbeanlagen wird auf 5 qm festgesetzt.

C Hinweise und Empfehlungen

C.1 Ver- und Entsorgungsleitungen

Bei Unterschreitung eines Abstandes von 2,50 m zu bestehenden Versorgungsleitungen sind, bei Neupflanzungen von Bäumen, Schutzmaßnahmen nach geltender technischer Norm zu treffen. Bei Neuverlegung von Versorgungsleitungen durch Versorgungsunternehmen im Bereich bestehender Bäume sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die Versorgungsträger zu errichten.

C.2 Empfehlung zur Solarenergienutzung

Die Nutzung der Solarenergie zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung sowie Errichtung von Photovoltaikanlagen wird empfohlen. Die Optimierung der Dachausrichtung zur Nutzung solarer Energie wird empfohlen.

C.3 Denkmalschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unveränderterm Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen.

C.4 Immissionsschutz

Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass für Reit- und Sportanlagen grundsätzlich die Bestimmungen der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagen-Lärmschutzverordnung-18. BImSchV) gelten. Die Sportanlagen sind so zu betreiben, dass die in der 18. BImSchV aufgeführten Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden.

Für die vorhandene Gaststätte gelten die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm (6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG).

C.5 Brandbekämpfung

Zur Brandbekämpfung muss gem. DVGW Arbeitsblatt W 405 eine Löschwassermenge von mind. 96 m³/H über eine Löschzeit von 2 Stunden aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz zur Verfügung stehen. Der Fließüberdruck in Löschwasseranlagen darf bei maximaler Entnahme einen Wert von 1,5 bar nicht unterschreiten.
Kann die erforderliche Löschwassermenge nicht aus dem öffentlichen Leitungsnetz sichergestellt werden, sind als Objektschutz Brunnen oder Zisternen durch den Eigentümer vorzusehen.

Bezüglich der Zugänglichkeit für die Feuerwehr ist die DIN 14090 zu beachten und anzuwenden.

C.6 Rodungen

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des Bebauungsplans zulässige Rodungen von Gehölzen gemäß Bundesnaturschutzgesetz nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28. / 29.02. durchgeführt werden dürfen.

C.7 Erforderliche Sanierungsmaßnahmen

Es wird darauf hingewiesen, dass erforderliche Untersuchungen hinsichtlich der Schadstoffgehalte im Grundwasser sowie ggf. erforderliche Sanierungsmaßnahmen durch die geplante Bebauung nicht behindert werden dürfen.

PLANVERFAHREN

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB durch die Stadtverordnetenversammlung — am 13.09.2012

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB — am 15.09.2012

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB durchgeführt — vom 17.09.2012 bis 17.10.2012

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB mit Anschreiben — vom 14.09.2012

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB — am 17.12.2012

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB — vom 27.12.2012 bis 01.02.2013

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB mit Anschreiben — vom 17.12.2012

Nach der Prüfung der fristgemäß eingegangenen Anregungen
Satzungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 10 (1) BauGB — am 20.06.2013

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts des Bebauungsplanes mit den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte werden beurkundet.

Der Magistrat
der Stadt Bensheim

Bensheim, den 12. Juli 2013

Siegel

gez. L.S.
Unterschrift
Erster Stadtrat

Rechtskräftig durch Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB — am 20. Juli 2013

Der Magistrat
der Stadt Bensheim

Bensheim, den 21. Juli 2013

Siegel

gez. L.S.
Unterschrift
Erster Stadtrat

RECHTSGRUNDLAGEN

- Planzeichenverordnung (PlanzVO)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Hessische Gemeindeordnung (HGO)
- Hessische Bauordnung (HBO)
- Hessisches Wassergesetz (HWG)

in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung.

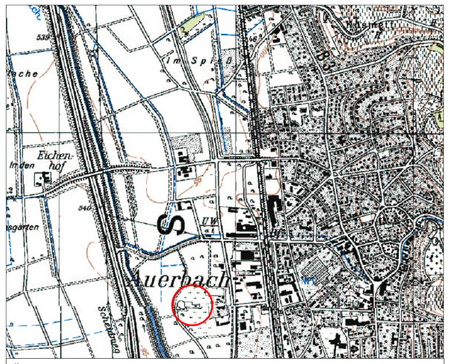

Übersichtsplan

Stadt Bensheim

Bebauungsplan BA 55 "Hacienda"

Maßstab: 1:1000	Datum: Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.06.2013		gez.: hö
	Projekt.-Nr.: 1213		Plan-Nr.: 3.0
geä.:	geä.:	Schlüssel-Nr. 006-31-02-2973-0004-BA55-00	

Sartorius + Partner
Architekten Ingenieure Stadtplaner

Fehlheimer Str. 59
D - 64625 Bensheim
Telefon +49 (0) 6251-1085-0
Telefax +49 (0) 6251-1085-10

[Sartorius + Partner | Architekten Ingenieure Stadtplaner | Fehlheimer Straße 59 | D - 64625 Bensheim | Telefon +49 (0) 6251-1085-0 | Telefax +49 (0) 6251-1085-10 | E-mail: info@sartorius-partner.de | www.sartorius-partner.de]

DIN A0 + 594 mm